



# Bundesgesetz über polizeiliche Informationssysteme (BPI)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz über polizeiliche Informationssysteme vom 13. Juni 2008<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 57 Absätze 2 und 3 sowie 173 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ..

#### *Art. 17c Abs. 5*

<sup>5</sup> Die Kantone schliessen ihre polizeilichen Informationssysteme an die Abfrageplattform an.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz kann nur in Kraft treten, wenn der Bundesbeschluss vom [...] über die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Regelung der Bekanntgabe polizeilicher Daten in Kraft in getreten ist.

<sup>1</sup> BBI 2026...

<sup>2</sup> SR 361

<sup>3</sup> SR 101